

**Merkblatt**

**Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Versorgungswerk und des Ruhegeldes des Versorgungswerkes**

---

**Sonderausgabenabzug**

Als Ausgleich zur Besteuerung der Versorgungsbezüge sind Beiträge zur Altersvorsorge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs seit 2005 absetzbar. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.

Beiträge zum Versorgungswerk können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer pro Kalenderjahr bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) im Rahmen des Sonderausgabenabzuges als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG).

Unter Berücksichtigung des maximalen Abzugsvolumens können z. B. 2021 bis zu EUR 23.724 (92 % des Höchstbeitrages) bzw. EUR 47.448 bei zusammenveranlagten Ehepartnern, bzw. eingetragenen Lebenspartnern, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der steuermindernde Anteil steigt bis 2025 um 2 %, so dass die Beiträge zum Versorgungswerk dann in vollem Umfang bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert, d.h. der absetzbare Anteil der Altersvorsorgeaufwendungen wird in voller Höhe um den Anteil gekürzt, den der Arbeitgeber entrichtet hat.

Da in der Rentenbezugsphase der Anteil des steuerpflichtigen Ruhegeldes ansteigt, ist zu empfehlen, die durch den Sonderausgabenabzug eingesparte Einkommensteuer auch zur Aufstockung der Altersversorgung zu verwenden und die Einzahlungen an die steigenden abzugsfähigen Beträge anzupassen.

Für eine steuerliche Berücksichtigung muss die Zahlung bis zum 31.12. eines Jahres auf dem Konto der HZV eingegangen sein. Spätere Wertstellungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Zu Beginn eines Jahres versenden wir an unsere Mitglieder Beitragsbescheinigungen als Nachweis der Beitragszahlung, zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Darin wird die Summe aller im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bescheinigt.

**Steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge**

Ihre Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Versorgungsbezüge, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel Mieteinnahmen oder andere Renten. Eine Einkommensteuererklärung wird verlangt, wenn Sie mit Ihren Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag überschreiten.

Ihre Versorgungsbezüge sind teilweise steuerfrei. Der zu versteuernde Teil des Ruhegeldes hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Bei Renteneintritt im Jahr 2005 und früher betrug er 50 Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil des Ruhegeldes wurde bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2% auf 80% angehoben und wird ab 2021 in Schritten von 1% bis zum Jahre 2040 auf 100% angehoben.

Der steuerfreie Betrag des Ruhegeldes ermittelt sich aus dem Prozentsatz für das Jahr des Ruhegeldbeginns (2020 z. B. 80%) und der Bruttorente des Folgejahres nach Rentenbeginn. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag des Ruhegeldes und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente.

Dieser Betrag gilt für die gesamte Laufzeit des Ruhegeldes unverändert. Künftige Ruhegelderhöhungen, die auf regelmäßigen Anpassungen beruhen, unterliegen somit voll der Besteuerung.

Für Mitglieder von Versorgungswerken kann unter Umständen die sogenannte Öffnungsklausel greifen. Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Der Nachweis ist durch Bescheinigungen der HZV zu erbringen. Die Prüfung, ob die 10-Jahres-Grenze erfüllt ist, erfolgt automatisch bei Beantragung des Ruhegeldes.

Die Höhe der Versorgungsleistungen wird für jedes Mitglied durch Rentenbezugsmitteilungen elektronisch an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung (ZFA bei der Deutschen Rentenversicherung Bund) gemeldet. Rechtsgrundlage hierfür ist [§ 22a EStG](#).

**Bitte wenden sie sich für eine ausführliche Beratung zur Frage Ihrer individuellen Besteuerung an Ihren Steuerberater, einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt.**

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Aussagen sind rechtlich unverbindlich. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen des Inhalts dieses Merkblattes ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, individuelle Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Altersvorsorgeaufwendungen sowie zu Ihrer Steuererklärung an Ihren Steuerberater, an einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt zu richten.